

# Satzungen

## des Vereins ehemaliger Schüler der Deutschen Schule zu Fellin.

### I. ZWECK DES VEREINS.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist es, den Zusammenhalt unter den ehemaligen Zöglingen der Deutschen Schule zu Fellin zu wahren und zu fördern, und die Beziehungen der ehemaligen Schüler zur Schule aufrecht zu erhalten. Die Mittel des Vereins finden Verwendung zur Unterstützung der genannten Schule, armer Zöglinge und gewesener Zöglinge. Im Einzelnen entscheidet die Generalversammlung und in dringenden Fällen der Vorstand über die Verwendung der Mittel des Vereins.

### II. MITGLIEDSCHAFT.

§ 2. Die Mitglieder des Vereins zerfallen in a) ordentl. Mitglieder und b) Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verleiht die Generalversammlung an Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3. Mitglied des Vereins kann jeder ehemalige Zögling der Deutschen Schule zu Fellin und des Progymnasiums seit 1906. werden.

Die Aufnahme in den Verein geschieht durch den Vorstand.

Mitglieder, die auszutreten wünschen, haben hiervon dem Vorstand Mitteilung zu machen. Das freiwillig ausscheidende Mitglied hat seinen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr nachzukommen.

§ 4. Jedes Mitglied erhält nach Entrichtung der Beitragszahlung die mindestens 1. mal jährlich erscheinenden Rundschreiben zugesandt, wodurch es über Geschehnisse und Veranstaltungen in der D. S. z. F. und im Verein unterrichtet wird.

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und verfügt über Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

### III. MITTEL DES VEREINS.

§ 5. Die Mittel des Vereins bestehen:

- a) aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
- b) aus Schenkungen und Vermächtnissen,
- c) aus Einnahmen von gesell. und anderen Veranstaltungen,
- d) aus den Zinsen der obenerwähnten Kapitalien.

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 6. Jedes Mitglied hat in die Kasse des Vereins einen jährlichen Beitrag nach Selbsteinschätzung, jedoch nicht weniger als 1. Kr. jährl, bis zum 31. Dezember jedes Jahres zu entrichten.

§ 7. Die Mittel des Vereins verwaltet der Vorstand.

Die jedesmalige Entscheidung über die Anwendung der Mittel hat die Generalversammlung, die den Vorstand bevollmächtigen kann, in dringenden Fällen bis zu einem von der Ge-

neralversammlung festzusetzenden Betrage über die Mittel des Vereins zu verfügen.

§ 8. Der Verein ist eine juristische Person und genießt als solche alle Rechte, welche Vereinen und Gesellschaften nach den allgemeinen Gesetzen des Reiches zustehen.

#### IV. DIE ORGANE DER VERWALTUNG SIND:

a) der Vorstand, b) die Generalversammlung.

§ 9. Ständiger Sitz des Vorstandes ist Fellin.

§ 10. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Schriftführender und 3. Kassenmeister, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist), welche von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt werden.

Anm. Ausserdem wählt die Generalversammlung 3 Kandidaten, die im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsgliedes automatisch in den Vorstand einrücken.

§ 11. Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins in allen Gerichten und in allen Behörden des Landes. Er ist berechtigt, andere Personen zur Vertretung des Vereins zu bevollmächtigen.

§ 12. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung, Leitung des Vereins und für die Verwaltung des Vermögens verantwortlich. Er beruft mindestens I mal jährlich die Generalversammlung. Er hat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins, ebenso eine Abrechnung über das Vermögen zusammenzustellen und im Rundschreiben allen Mitgliedern zuzuschicken.

§ 13. Zwecks Prüfung der Jahresberichte und Abrechnungen wird von der G. V. ein Prüfungsausschuss auf ein Jahr gewählt, der aus 3 Mitgliedern und 3 Kandidaten besteht.

§ 14. Die G. V. besteht aus allen

a) ordentl. Mitgliedern, b) Ehrenmitgliedern.

§ 15. Die G. V. tritt mindestens I mal jährlich zusammen. Der Termin wird durch schriftl. Mitteilung jedem Mitgliede wenigstens 10 Tage vorher bekanntgegeben. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes.

*A n m e r k u n g z u § 15.*

*Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftlichen Wunsch von mindestens 15. Mitgliedern, sowie auf Verlangen des Prüfungsausschusses im Laufe eines Monats eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.*

§ 16. Jede ordnungsgemäss einberufene G. V. ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, kann jedoch in Vollmacht von abwesenden Mitgliedern noch eine Stimme abgeben. Eine solche Vollmacht muss schriftlich gegeben sein.

§ 18. Jede Angelegenheit wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit ist notwendig bei a) Satzungsänderungen, b) Auflösung des Vereins, c) Ausschluss von Mitgliedern.

<sup>2</sup> 19. Zu den Obliegenheiten der G. V. gehört:

- 1) Alle das Vereinsvermögen betr. Fragen,
- 2) Ausschluss von Mitgliedern,

- 3) Wahl des Vorstandes u. des Prüfungsausschusses,
- 4) Bestätigung des Jahresberichts,
- 5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- 6) Festsetzung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und des Prüfungsausschusses, sowie Kontrolle derselben.

## V. BEGINN UND ENDE DER TÄTIGKEIT DES VEREINS.

§ 20. Der Verein gibt als in Funktion getreten, sobald die Satzungen ordnungsgemäss registriert sind.

§ 21. Im Falle der Verein nicht mehr im Stande sein sollte, seine Tätigkeit fortzusetzen, und eine Auflösung des Vereins geboten scheint, so können sowohl der Vorstand, als auch eine Gruppe von wenigstens 10 Mitgliedern an die G. V. den Antrag wegen Auflösung des Vereins stellen. Ein solcher Antrag von Seiten der Mitglieder ist über den Vorstand zu leiten.

§ 22. Falls der Verein von Seiten der Regierung geschlossen wird, oder die G. V. die Auflösung des Vereins beschlossen hat, so ist das freigewordene Vermögen den Zielen des Vereins entsprechend zu verwenden, worüber die letzte G. V. bestimmt.

Der G. V. ist es anheimgestellt, eine besondere Liquidationskommission zu wählen oder auch den Vorstand mit der Liquidation zu beauftragen.